

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wadern

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1602 vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1587 vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) – Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1607 vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) – hat der Stadtrat der Stadt Wadern am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- 1. Die Stadt Wadern unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- 2. Die Feuerwehren haben Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
- 3. Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Aufgaben).
- 4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr in Anwendung der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Gebühren und Kostenersatz

- 1. Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 und im § 47 SBKG nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Die Stadt Wadern kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne von § 45 SBKG entstandenen Kosten verlangen:
 - 1. von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alamiert,
 - 2. vom Betreiber oder der Betreiberin einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 - 3. von dem oder der vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,

- 4. von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
- 5. von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- 6. bei Brandsicherheitswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin
- 7. vom Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
- 8. vom Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- 3. Die Kosten nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG.
- 4. Für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- 5. Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Verdienstausfall werden dem Verursacher oder der Verursacherin in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz nach den jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung übersteigen.

§ 3 Schuldner

- 1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.
- 2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
- 3. Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Tarif eine andere Regelung getroffen ist. Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass bei einer Einsatzzeit unter einer Stunde eine volle Einsatzstunde berechnet wird.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- 1. Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2. Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 4 KAG).

§ 6 Haftung

- 1. Die Haftung der Stadt Wadern für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.
 Soweit die Stadt Wadern von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wadern vom 23.04.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

66687 Wadern, 17.09.2009

Der Bürgermeister

Fredi Dewald